

Verkündet am 22. Februar 1961
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2216 061

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Helmuth J. [REDACTED] in S. [REDACTED], R. [REDACTED]-
straße [REDACTED], als Verwalters im Konkurse über das Vermögen der Gesell-
schaft für E. [REDACTED] mit beschränkter Haftung, :

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma A. [REDACTED] & C o., Zentralheizungen, Kommanditgesell-
schaft in S. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren
persönlich haftenden Gesellschafter Otto A. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streitgehilfen der Beklagten im Revisionsrechtszuge:
Die minderjährigen Miterben des am 14. April 1957 verstorbenen
Rechtsanwalts und Notars Dr. Albert B. [REDACTED]

a) Heinrich Dietmar B. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1940

b) Uta B. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1943,

gesetzlich vertreten durch ihre Eltern:

den Wirtschaftsjuristen Dr. Albert B. [REDACTED] und dessen Ehefrau Ilse
B. [REDACTED], geb. S. [REDACTED], beide wohnhaft in M. [REDACTED], M. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 22. Februar 1961 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Dr. Pagendarm und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Spieler,
Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stutt-
gart vom 23. Dezember 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision einschließlich der Ko-
sten der Streithilfe hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Handwritten signature
[REDACTED]
[REDACTED]

Tatbestand:

Die Gesellschaft für E [REDACTED] mit beschränkter Haftung in S [REDACTED], deren Hauptgesellschafter der Architekt E [REDACTED] war, baute in den Jahren 1950 bis 1954 insgesamt vier Hochhäuser mit Eigentumswohnungen, zuletzt das Gebäude D [REDACTED]straße [REDACTED] (Block IV). Mit den Wohnungsinteressenten, die als Eigenwohner bezeichnet wurden, schloß die Gesellschaft unter Benutzung eines Formblatts inhaltlich übereinstimmende Verträge, durch die der betreffende Eigenwohner die Gesellschaft beauftragte, die Eigenwohnung für ihn errichten zu lassen und in ihrer Eigenschaft als Bauträger den Eigenwohner bei allen mit der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Aufgaben zu vertreten, insbesondere bei der Beauftragung der zur Durchführung des Bauvorhabens geeigneten Baufirmen und Handwerker. In § 4 des Vertrages war vorgesehen, daß die Kosten für die Eigenwohnung einen bestimmten Betrag grundsätzlich nicht überschreiten durften. Jedoch wurde der Block IV sehr viel aufwendiger ausgeführt, als ursprünglich geplant war, wobei zwischen der Gesellschaft und den Eigenwohnern Einigkeit darüber bestand, daß die von den Eigenwohnern zu erbringenden Leistungen sich entsprechend erhöhen würden.

Architekt und Bauleiter für alle vier Wohnblocks war E [REDACTED]. Dieser vergab die einzelnen Arbeiten an die Bauhandwerker im Namen der Gesellschaft. In den erheblich später abgeschlossenen schriftlichen Verträgen war als Auftraggeber die Gemeinschaft der Eigenwohner des Blocks IV, vertreten durch die Gesellschaft, bezeichnet. Der mit der Beklagten abgeschlossene Vertrag datiert vom 11./13. Mai 1955. Zu dieser Zeit waren die Leistungen der Beklagten im wesentlichen bereits erbracht.

Spätestens im April 1955 traten bei der Gesellschaft Zahlungsschwierigkeiten auf, insbesondere wurden Wechsel, die die Gesellschaft an Handwerker gegeben hatte, nicht eingelöst. Die an der Errichtung des Blocks IV beteiligten Handwerker wandten sich deshalb etwa Anfang Juni 1955 unmittelbar an die Eigenwohner des Blocks IV und forderten sie auf, die Ansprüche der Bauhandwerker zu befriedigen. Am 24. Juni 1955 trat der zur Vertretung der Gesellschaft nicht befugte Architekt E [REDACTED] an zehn Handwerker, darunter die Beklagte, die Ansprüche, die der Gesellschaft gegen die Eigenwohner des Blocks IV aus der Bauabrechnung zustanden, insoweit ab, als die Handwerker Ansprüche gegen die einzelnen Eigenwohner geltend machten. Unter dem 30. Juni 1955 genehmigte der damalige Geschäftsführer der Gesellschaft die von E [REDACTED] erklärte Abtretung. In der hierüber errichteten Urkunde war weiter angegeben, daß sich die restlichen Gestehungskosten des Blocks IV auf 182 395,27 DM beliefen, den die Eigenwohner anteilig aufzubringen hätten. In Nr.3 der Urkunde hieß es, die sich ergebenden einzelnen Forderungen der Gesellschaft gegenüber den jeweiligen Eigenwohnern würden von der Gesellschaft an die Handwerker jeweils in dem Verhältnis abgetreten, in dem die einzelnen Gesamtforderungen der Unternehmer aus ihren Bauleistungen zu der Gesamtforderung aller Unternehmer aus den Bauleistungen bestehe. Da die Handwerker insgesamt nur etwa 110 000 bis höchstens 120 000 DM zu fordern hatten, waren die Ansprüche gegen die Eigenwohner durch die Abtretung nicht erschöpft.

Ein Teil der Handwerker verklagte später vor einem Schiedsgericht den größten Teil der Eigenwohner von Block IV auf Zahlung ihrer Forderungen. In diesem Verfahren kam es am 2. Juni 1956 zum Abschluß von Vergleichen, in denen sich die Eigenwohner zu Zahlungen verpflichteten. Derarti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ge Zahlungen sind später auch geleistet worden. Inzwischen hatte die Gesellschaft am 17. Januar 1956 Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen gestellt. Unter Ablehnung dieses Antrags wurde am 19. April 1956 der Anschlußkonkurs eröffnet. Der Kläger wurde zum Konkursverwalter bestellt. In dem Konkursverfahren meldeten die Handwerker ihre der Höhe nach nicht streitigen Ansprüche als Konkursforderungen an. Die Beklagte und einige andere Handwerker haben die ihnen von der Gesellschaft abgetretenen Forderungen an den Konkursverwalter zurückabgetreten.

Der Kläger hat am 16. April 1957 Klage gegen die Beklagte und andere beteiligte Handwerker eingereicht und gegenüber der Beklagten und einigen anderen Handwerkern den Antrag angekündigt, festzustellen, daß diese verpflichtet seien, an den Kläger Wertersatz zu leisten, falls die abgetretenen Forderungen gegen die Eigenwohner durch Inkasso verbraucht sein sollten. Den Gerichtskostenvorschuß hat der Kläger vor Anforderung am 29. April 1957 angewiesen. Er ist am 3. Mai 1957 eingegangen. Die Klage ist daraufhin in der Zeit vom 7. bis 26. Juni 1957 den einzelnen verklagten Handwerkern zugestellt worden, der Beklagten am 15. Juni 1957. Der Kläger hat sodann im ersten Rechtszuge lediglich beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 7000 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Die Klage ist darauf gestützt, daß die Abtretung nichtig sei oder doch jedenfalls der Konkursanfechtung unterliege. Sämtliche acht Miterben des verstorbenen Eigenwohners Dr. B. sind als Streithelfer auf Seiten der Beklagten dem Rechtsstreit beigetreten.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Beklagte abgewiesen.

Im Berufungsrechtszuge hat der Kläger von der Beklagten 23 310 DM nebst Zinsen begehrt. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und den erweiterten Klageantrag abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen im Berufungsrechtszuge gestellten Antrag weiter, während die Beklagte und als ihre Streithelfer zwei minderjährige Miterben nach Dr. B., nämlich Heinrich Dietmar und Uta B., die Zurückweisung der Revision begehren.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht hat offen gelassen, ob die Eigenwohner den Handwerkern, bevor die Gesellschaft ihre Ansprüche gegen die Eigenwohner an die Handwerker abtrat, als Auftraggeber unmittelbar auf Zahlung der Werklohnforderungen haftet haben. Es ist der Ansicht, daß es auf die Entscheidung dieser Frage nicht ankomme, weil die Abtretung wirksam sei und die Handwerker, darunter auch die Beklagte, sich mit Recht auf die Abtretung berufen könnten.

a) Die Revision macht demgegenüber geltend, die Abtretung sei schon deshalb nichtig, weil der Umfang der Abtretung in der Urkunde vom 30. Juni 1955 weder bestimmt noch bestimmbar sei. Diese Urkunde enthalte nämlich in sich einen Widerspruch, denn in Nr. 1 sei angegeben, daß B. die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Eigenwohner nur insoweit abgetreten habe, als die Handwerker Ansprüche gegen die einzelnen Eigenwohner geltend machen, während nach Nr. 2 und 3 die Ansprüche im Verhältnis der Forderungen der einzelnen Unternehmer zu der Gesamtforderung aller Unternehmer abgetreten worden seien, ohne daß sich eine Beschränkung auf die Höhe der den einzelnen Unternehmern zustehenden Forderungen ergebe. Ein solcher Widerspruch besteht indes in Wahrheit nicht. Die ganze Betrachtungsweise der Revision wird nämlich dem von dem Berufungsgericht festgestellten Sinn der Urkunde nicht gerecht, denn die Nr. 3 der Abtretungserklärung enthält eine

genaue Umgrenzung und eine Klarstellung des Inhalts der Abtretung, von der in Nr.1 der Urkunde berichtet wird. Nr.3 bestimmt näher, in welchem Umfang die einzelnen Handwerker Forderungen gegen die Eigenwohner erwerben sollen, und ist daher, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, lediglich eine Ergänzung zu Nr.1 der Erklärung. In ihrer Gesamtheit ist die, wie der Revision zuzugeben ist, wenig klar abgefaßte Abtretungserklärung von dem Berufungsgericht dahin verstanden worden, daß die Ansprüche gegen jeden einzelnen Eigenwohner gemäß der Proportion der an sich nicht streitigen Ansprüche der einzelnen Abtretungsempfänger gerade aus der Errichtung des Blocks IV abgetreten seien. Eine solche Auslegung ist möglich, sie steht sowohl mit dem Wortlaut als auch mit dem Sinn der Urkunde in Einklang, verstößt weder gegen anerkannte Auslegungsregeln noch wider Denkgesetze und Erfahrungssätze und ist deshalb für den erkennenden Senat bindend. Zutreffend hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, daß der Umfang der Abtretung auf Grund unbestrittener Tatsachen bestimmbar gewesen sei, was die Revision nur deshalb zu Unrecht in Abrede stellt, weil sie von der irrigen Annahme ausgeht, die Abtretungserklärung sei in sich widerspruchsvoll. Sind aber, wie es hier der Fall ist, die abgetretenen Forderungen nach Gegenstand und Umfang bestimmbar gewesen, so besteht keine Unklarheit mehr darüber, inwieweit die Forderung noch dem alten und inwieweit sie dem neuen Gläubiger zustehen, so daß die von der Revision vorgebrachten Bedenken der Wirksamkeit der Abtretung nicht entgegenstehen (vgl. BGHZ 7,365,367). Schwierigkeiten würden sich möglicherweise dann ergeben haben, wenn die Gesamtsumme der Handwerkerforderungen höher gewesen wäre als die abgetretene Forderung. Sie blieben jedoch, wie das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, weit darunter.

b) Die Abtretung wird von der Revision auch deshalb für unwirksam gehalten, weil das Berufungsgericht zwar da-

von ausgegangen sei, daß alle Handwerker an der Abtretung teilhaben sollten, jedoch nicht festgestellt habe, daß auch alle Handwerker der Abtretung zugestimmt hätten. Auch mit dieser Rüge kann indes die Revision keinen Erfolg haben.

Richtig ist allerdings, daß Eichhorn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts anläßlich einer Besprechung unmittelbar vor der Abtretung betont hat, es müßten natürlich alle Handwerker an der Abtretung teilhaben, und daß daraufhin auch Handwerker in die Abtretung miteinbezogen worden sind (Firmen Sch[REDACTED] & Co., Z[REDACTED], K[REDACTED] und H[REDACTED]), die "von ihrem Glück nichts wußten" und für welche der die anderen Handwerker vertretende Rechtsanwalt Dr. S[REDACTED] die Abtretung als vollmachtloser Vertreter entgegen genommen hat. Richtig ist weiter, daß es an einer Feststellung des Berufungsgerichts darüber fehlt, ob diese Handwerker der Abtretung an sie zugestimmt oder Rechtsanwalt Dr. S[REDACTED] nachträglich Vollmacht erteilt haben. Ebenso ist es zutreffend, wie die Revision überdies geltend macht, daß keine Feststellung darüber getroffen ist, die Gesellschaft habe die für diese Handwerker bestimmten Erklärungen an sie abgesandt, was der Kläger in Abrede stellt.

Aus den von der Revision hervorgehobenen Gründen läßt sich aber entgegen ihrer Ansicht die von ihr angenommene Unwirksamkeit der Abtretung an die Beklagte nicht herleiten. Der Wunsch des E[REDACTED] auf Beteiligung aller Handwerker, die Leistungen für Block IV erbracht hatten, an der Abtretung entsprang ersichtlich dem billigen Gedanken, daß es ungerechtfertigt sei, einzelne Handwerker nur deshalb, weil sie drängender vorstellig wurden als die anderen, vor diesen zu bevorzugen. Nur aus diesem Grunde wünschte E[REDACTED] die Berücksichtigung aller Bauhandwerker bei der Abtretung. Die Erklärung des E[REDACTED] ist angesichts dieser Interessenlage von dem Berufungsgericht, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, in dem Sinne aufge-

faßt worden, daß den bei der Besprechung nicht vertretenen Handwerkern die Möglichkeit gegeben werden müsse, der Vorteile der Abtretung teilhaftig zu werden, nicht aber dahin, daß die Wirksamkeit der Abtretung von der Beteiligung sämtlicher Handwerker an ihr abhängen sollte. Wenn also durch die Erklärung begünstigte Handwerker die Annahme der Abtretung abgelehnt haben würden, so könnte das nichts daran ändern, daß der Abtretungsvertrag hinsichtlich derjenigen Handwerker, die die Abtretung angenommen haben, wirksam geworden ist. Sollten also die Handwerker, für die Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] als vollmachtloser Vertreter aufgetreten ist, die Erteilung der Vollmacht und die Annahme der Forderungsabtretung verweigert haben und der Vertrag über die Abtretung ihnen gegenüber deshalb nicht zustande gekommen sein, so ist doch die von dem Berufungsgericht vertretene Auffassung nicht zu beanstanden, daß der Abtretungsvertrag auch ohne diesen unwirksamen Teil vorgenommen worden wäre und daher im übrigen, d.h. gegenüber den anderen Handwerkern, darunter der Beklagten, wirksam ist (vgl. § 139 BGB).

c) Im Berufungsrechtszuge hatte der Kläger die Nichtigkeit des Abtretungsvertrages auch daraus herzuleiten versucht, daß die Gesellschaft durch sittenwidrige Drohung zu der Abtretung bestimmt worden sei und daß die Forderungen gegen die Eigenwohner des Blocks IV praktisch das einzige Vermögensstück der Gesellschaft dargestellt hätten. Die Gründe, aus denen das Berufungsgericht es abgelehnt hat, die von dem Kläger aus diesen Gesichtspunkten hergeleitete Rechtsfolge zu ziehen, sind von der Revision nicht angegriffen worden. Sie lassen auch einen auf sachlichrechtlichem Gebiet liegenden Rechtsverstoß nicht erkennen.

Im Folgenden ist daher davon auszugehen, daß die Abtretung an die Beklagten nicht nichtig ist.

II. Die Entscheidung hängt somit davon ab, ob die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Konkursanfechtung scheitern muß, der rechtlichen Nachprüfung standhält.

a) Die Anfechtungsfrist des § 41 Abs.1 KO hat das Berufungsgericht als gewahrt angesehen, weil die Klage rechtzeitig eingereicht und demnächst zugestellt worden sei. Die Revision hat hiergegen naturgemäß keine Bedenken geltend gemacht. Da der Kläger die Klage vor Ablauf der Jahresfrist eingereicht, die Prozeßgebühr noch vor der Einforderung durch die Geschäftsstelle eingezahlt hat und die Verzögerung bei der Zustellung der Klage lediglich darauf zurückzuführen ist, daß das Landgericht Termin zur mündlichen Verhandlung erst nach geraumer Zeit anberaumt hat, ist die Ansicht des Berufungsgerichts, die auch von der Revisionserwiderung nicht bekämpft worden ist, nicht zu beanstanden.

Die Frist wäre allerdings, wie die Revisionserwiderung geltend macht, möglicherweise dann nicht gewahrt gewesen, wenn der Kläger sofort hätte Leistungsklage erheben können und die von ihm eingereichte Feststellungsklage aus diesem Grunde unzulässig gewesen wäre, denn im Regelfalle des § 256 ZPO steht es auch dem Konkursverwalter nicht frei, den Klageantrag dann auf reine Feststellung zu beschränken, wenn eine alsbaldige Verurteilung des Anfechtungsgegners vor Leistung erfolgen könnte (Jaeger KO 8. Aufl. § 29 Anm.38; Mentzel/Kuhn KO 6. Aufl. § 29 Anm.31). Hier war aber der Konkursverwalter an der Einreichung einer Zahlungsklage deshalb gehindert, weil ihm nicht bekannt war, welche Beträge die Beklagte von den Eigenwohnern auf Grund der Abtretung eingezogen hatte, so daß er, wie auch die Revisionserwiderung einräumt, nur eine Stufenklage hätte erheben können. Durch diese Möglichkeit wird aber eine Feststellungsklage nicht ausgeschlossen (Wieczorek ZPO § 256 Anm.C II b 4) - Die Anfechtungsfrist ist aber durch die rechtzeitige Einreichung der Feststellungsklage gewahrt worden.

b) Das Berufungsgericht hat angenommen, daß zu Gunsten der Beklagten die Vorschrift des § 33 KO eingreife, weil die Abtretung früher als sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft vorgenommen worden sei; deshalb komme es, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, auf die Kenntnis der Beklagten von der Zahlungseinstellung der Gesellschaft nicht an. Die Revision hatte in der schriftlichen Revisionsbegründung hiergegen eine Rüge erhoben, sie hat sie jedoch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat ausdrücklich fallen lassen, so daß es eines Eingehens auf dieses Vorbringen nicht bedarf. Sachlichrechtlich bestehen gegen die Anwendung des § 33 KO auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt keine Bedenken. Die Konkursanfechtung kann daher nicht schon deswegen Erfolg haben, weil der Beklagten die Zahlungseinstellung der Gesellschaft im Zeitpunkt der Abtretung bekannt gewesen ist.

c) Eine Anfechtung nach §§ 30 Nr.2 und 31 Nr.1 KO scheitert hier nach Ansicht des Berufungsgerichts schon daran, daß der Kläger eine Kenntnis der Beklagten von der Absicht der Gesellschaft, ihre Gläubiger zu benachteiligen, nicht bewiesen habe, daß vielmehr der Beklagten der Beweis gelungen sei, sie habe von einer etwa vorhandenen Begünstigungsabsicht der Gesellschaft nichts gewußt. Dabei hat das Berufungsgericht unterstellt, daß die Handwerker eine inkongruente Deckung ihrer Forderungen erhalten haben, wenn insoweit, so meint das Berufungsgericht, mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des zu beurteilenden Sachverhalts auch erhebliche Zweifel beständen.

Die Revision bemüht sich um den Nachweis, daß die Abtretung hier tatsächlich als inkongruente Deckung angesehen werden müsse. Auf dieses Vorbringen braucht deshalb nicht eingegangen zu werden, weil der erkennende Senat ohnehin

angesichts der vom Berufungsgericht vorgenommenen Unterstellung seiner rechtlichen Beurteilung die Annahme zugrunde zu legen hat, daß die Beklagte die Befriedigung, die sie auf Grund der Abtretung erhalten hat, jedenfalls in der Art nicht zu beanspruchen hatte.

d) Auch die Frage, ob die Gesellschaft überhaupt die Absicht gehabt hat, die Beklagte vor ihren sonstigen Gläubigern zu begünstigen, hat das Berufungsgericht nicht behandelt. Aus dem Zusammenhang seiner Ausführungen ergibt sich indes, daß es auch eine solche Begünstigungsabsicht der Gesellschaft mindestens als möglich angesehen und ebenfalls zu Gunsten des Klägers unterstellt hat. Es hat nämlich in seiner der Beklagten günstigen Entscheidung ausschließlich darauf abgestellt, daß der Beklagten, wie sie nachgewiesen habe, eine entsprechende Absicht der Gesellschaft nicht bekannt gewesen sei. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, es habe die Überzeugung erlangt, daß die Beklagte redlicherweise davon habe ausgehen können und auch davon ausgegangen sei, die Eigenwohner seien ihr gegenüber neben der Gesellschaft unmittelbar zur Zahlung verpflichtet gewesen, so daß die Abtretung gewissermaßen nur der Klarstellung der Rechtslage gedient habe. Die Beklagte sei, so legt das Berufungsgericht unter eingehender Würdigung der Beweisaufnahme ausführlich dar, des Glaubens gewesen, mit der Abtretung nur einen Anspruch zu erhalten, der ihr von Rechts wegen schon gegen die Eigenwohner zugestanden habe.

e) Der Versuch der Revision, diesen Erwägungen des Berufungsgerichts durch Verfahrensrügen den Boden zu entziehen, kann keinen Erfolg haben.

aa) Mit Recht hat das Berufungsgericht darauf abgestellt, wie sich den Handwerkern angesichts des Verhaltens der Gesellschaft und der Eigenwohner die auch für einen

Rechtskundigen nur schwer übersehbare Rechtslage darstellte. Seiner Würdigung hat es, was die Revision anscheinend verkennt, gerade die Annahme zugrunde gelegt, daß in Wahrheit die Gesellschaft allein Schuldnerin der Handwerker gewesen ist und unmittelbare Ansprüche gegen die Eigenwohner vor der Abtretung nicht bestanden haben. Soweit die Revision sich darzulegen bemüht, daß allein die Gesellschaft Schuldnerin der Handwerker gewesen sei und die Gesellschaft niemals eine Vollmacht der Eigenbewohner besessen habe, gehen ihre Angriffe daher ins Leere.

bb) Der von der Revision gegen das Berufungsgericht erhobene Vorwurf, es habe eine vollständige und sachgerechte Würdigung des ihm unterbreiteten Prozeßstoffs unterlassen, ist nicht begründet.

Daß die Arbeiten für Block IV an die Handwerker von Eichhorn jeweils ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vergeben worden sind, ist, wie die Revision selbst hervorhebt, im unstreitigen Teil des Tatbestandes des Berufungsurteils mitgeteilt. Dafür, daß das Berufungsgericht diesen Umstand bei seiner rechtlichen Würdigung übersehen haben könnte, sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

cc) Soweit die Revision rügt, das Berufungsgericht habe einzelne von dem Kläger vorgelegte Urkunden nicht gewürdigt, ist ihr entgegenzuhalten, daß das Berufungsgericht keineswegs verpflichtet ist, auf jedes einzelne Beweismittel einzugehen und sich damit auseinanderzusetzen, es genügt vielmehr, wenn sich ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3,162,175). Hier hat das Berufungsgericht eine bis ins einzelne gehende Würdigung des Parteivortrages, der ihm wesentlich scheinenden Urkunden und des Beweisergebnisses vorgenommen, so daß ihm keinesfalls eine Vernachlässigung

der ihm hiernach obliegenden Pflichten vorgeworfen werden kann.

dd) Im übrigen sind die von der Revision als über-
gangen gerügten Urkunden für die allein entscheidende
Frage, ob die Beklagte oder der von ihr bevollmächtigte
Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] Kenntnis von der Absicht der Ge-
sellschaft gehabt hat, die Handwerker zu begünstigen und
ihre übrigen Gläubiger zu benachteiligen, ersichtlich ohne
Bedeutung.

Das Schreiben der von der Beklagten beauftragten
Rechtsanwälte vom 28. Januar 1955 bezieht sich, wie in
dem Betreff ausdrücklich angegeben ist, auf Wohnblock II
und nicht auf den hier in Frage stehenden Wohnblock IV,
so daß sich bereits aus diesem Grunde aus dem Schreiben
nicht die Schlüsse ziehen lassen, die die Revision gezo-
gen haben will.

Die Rechnung über die von ihr bewirkten Leistungen
mußte die Beklagte schon deshalb an die Gesellschaft rich-
ten, weil diese Bauträger war. Auch der Umstand, daß die
Beklagte sich als Gläubigerin oder Hauptgläubigerin der
Gesellschaft bezeichnet hat, zwingt nicht zu dem von der
Revision für richtig gehaltenen Schluß, daß die Handwerker
sich bewußt gewesen seien, keine unmittelbaren Ansprüche
gegen die Eigenwohner geltend machen zu können. Daß die
Gesellschaft Schuldnerin der Handwerker war, steht fest,
denn die Gesellschaft hatte ihnen Wechsel gegeben, die
nicht eingelöst waren und aus denen die Handwerker Zah-
lung verlangen konnten. Obgleich mithin die Gesellschaft
zahlungspflichtig war, kann aber trotzdem ein unmittel-
barer Anspruch gegen die Eigenwohner in der Art bestanden
haben, daß jeder von ihnen in Höhe seiner Quote und in-
soweit als Gesamtschuldner mit der Gesellschaft die For-

derungen der Handwerker zu befriedigen hatte, und an das Bestehen solcher Ansprüche haben die Handwerker nach den Feststellungen des Berufungsgerichts redlicherweise geglaubt.

Die von der Revision als übergangen gerügten von der Gesellschaft an die V [REDACTED] Lebensversicherungs AG in D [REDACTED] gerichteten und von E [REDACTED] unterzeichneten Schreiben vom 4. und 8. August 1953 sind für eine Kenntnis der Begünstigungs- oder Benachteiligungsabsicht schon deshalb ohne Bedeutung, weil nicht vorgetragen worden ist, daß die Handwerker diese Schreiben gekannt haben, und weil die Schreiben Jahre vor den hier interessierenden Vorgängen verfaßt sind. Daß der Inhalt der Schreiben der von E [REDACTED] bei seiner Vernehmung als Zeugen gegebenen Darstellung widerspricht, hat das Berufungsgericht ausdrücklich hervorgehoben (BU S.25). Es war nicht gehindert, dem Zeugen in dem entscheidenden Punkt seiner Aussage trotzdem zu glauben. Es kam nämlich darauf an, welche Darstellung der Zeuge den Handwerkern und deren Prozeßbevollmächtigten gegeben hatte. Hierfür konnten aber aus den erwähnten Schreiben unmittelbar keinerlei Anhaltspunkte gewonnen werden. Der von der Revision in diesem Zusammenhang gegebene Hinweis, daß der Urkundenbeweis dem Zeugenbeweis stets überlegen sei, liegt unter den gegebenen Umständen gänzlich neben der Sache und geht deshalb fehl.

Die wegen der angeblichen Übergehung der erwähnten Urkunden aus § 286 ZPO erhobenen Verfahrensrügen können somit keinen Erfolg haben.

f) Ist aber die Beklagte tatsächlich des Glaubens gewesen, daß sie unmittelbare Ansprüche gegen die einzelnen Eigenwohner hatte, was sie nach der aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Annahme des Berufungs-

richts hat beweisen können, so fehlt es in der Tat an einer Kenntnis der bei der Gesellschaft möglicherweise vorhandenen gewesenen Absicht der Begünstigung der Handwerker und der Absicht der Benachteiligung der anderen Gläubiger, so daß eine Konkursanfechtung sowohl nach § 30 Nr.2 als auch nach § 31 Nr.1 KO ausscheidet.

Die Revision muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 97.
101 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Messner